



An alle Landeshauptmänner
(Lebensmittelaufsicht)

Organisationseinheit: BMGFJ - IV/B/7
(Lebensmittelsicherheit und
Verbraucherschutz, rechtliche
Angelegenheiten, Koordination der
Kontrolle)

Sachbearbeiter/in: Dr. Amire Mahmood
E-Mail: amire.mahmood@bmgfj.gv.at

Telefon: +43 (1) 71100-4741

Fax:

Geschäftszahl: BMGFJ-75100/0018-IV/B/7/2007

Datum: 02.05.2007

Ihr Zeichen:

Orientierungserlass zur Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel

Aus gegebenem Anlass teilt das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend wie folgt mit:

In Umsetzung der sogenannten Etikettierungsrichtlinie 2000/13/EG normiert das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz - LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 136/2006, ein Verbot krankheitsbezogener sowie irreführender Angaben für Lebensmittel (vgl. § 5 Abs. 2 bis 4 LMSVG). Es liegt in der unternehmerischen Sorgfaltspflicht, dass die verwendeten gesundheitsbezogenen Angaben den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel, wird für den genannten Bereich ein neues Regelwerk geschaffen. Im Hinblick auf die unterschiedlichen Kriterien in den Mitgliedstaaten betreffend die Verwendung gesundheitsbezogener Angaben bei Lebensmitteln kam es zu diesem Harmonisierungsschritt auf Gemeinschaftsebene.

Diese Verordnung ergänzt die allgemeinen Grundsätze der Etikettierungsrichtlinie und legt spezifische Vorschriften für die Verwendung von Nährwert- und gesundheitsbezogenen Angaben bei Lebensmitteln fest.

1. Art. 1 Abs. 4 (generic descriptors, denominations)

Für allgemeine Bezeichnungen, die traditionell zur Angabe einer Eigenschaft einer Kategorie von Lebensmitteln oder Getränken verwendet werden, die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit haben könnte, wie z.B. „Digestif“ oder „Hustenbonbon“, sind von der Europäischen Kommission Verfahrensregeln zu erstellen. Art. 1 Abs. 4 der Verordnung wurde als Ausnahme zur Bestimmung des Art. 1 Abs. 3 betreffend Handelsmarken, Markennamen oder Phantasiebezeichnungen formuliert, für die eine Übergangsfrist bis 19. Jänner 2022 gilt. Bis zur Erstellung von Verfahrensregeln ist davon auszugehen, dass die Bestimmung nicht anzuwenden ist.

2. Art. 1 Abs. 5 (Ausnahmen vom Geltungsbereich)

Nach h.o. Ansicht sind Angaben, die den diätetischen Zweck betreffen, von der Verordnung nicht umfasst. Ob dieser Ansatz auch von allen anderen Mitgliedstaaten geteilt wird, ist offen.

3. Art. 10 Abs. 3 („well-being claims“)

Gemäß Art. 10 Abs. 3 der Verordnung sind Verweise auf allgemeine, nichtspezifische Vorteile des Nährstoffs oder Lebensmittels für die Gesundheit im Allgemeinen oder das gesundheitsbezogene Wohlbefinden nur zulässig, wenn ihnen eine in einer der Listen nach Art. 13 oder 14 enthaltene spezielle gesundheitsbezogene Angabe beigefügt ist.

Da diese Listen noch nicht vorliegen, ist ein Vollzug dieser Bestimmung derzeit nicht möglich. Eine gemeinschaftsweite Interpretation wurde von Österreich angestrebt, liegt aber derzeit noch nicht vor.

4. Art. 13 (Erstellung einer Gemeinschaftsliste gesundheitsbezogener Angaben, sog. Positivliste)

Einer der Kernpunkte der EG-Verordnung ist die Erstellung einer Positivliste gesundheitsbezogener Angaben, die

- die Bedeutung eines Nährstoffs oder einer anderen Substanz für Wachstum, Entwicklung und Körperfunktionen
- die psychischen Funktionen oder Verhaltensfunktionen oder
- unbeschadet der Richtlinie 96/8/EG die schlank machenden oder gewichtskontrollierenden Eigenschaften des Lebensmittels oder die Verringerung des Hungergefühls oder ein verstärktes Sättigungsgefühl oder eine verringerte Energieaufnahme durch den Verzehr des Lebensmittels beschreiben oder darauf verweisen.

Voraussetzung für die Aufnahme einer Angabe ist, dass sich diese auf allgemein anerkannte wissenschaftliche Nachweise stützt und vom durchschnittlichen Verbraucher richtig verstanden wird.

Die Positivliste wird von der Europäischen Kommission unter Anhörung der EFSA auf der Grundlage der Meldungen der Mitgliedstaaten erstellt.

Ein Musterformular samt Ausfüllhilfe sowie die Ansprechpartner der Interessensvertretungen für eine koordinierte Vorgangsweise zur Erstellung der nationalen Liste finden sich auf der homepage des Bundesministeriums für Gesundheit, Familie und Jugend (www.bmgfj.gv.at).

Die Frist für die Mitgliedstaaten zur Übermittlung der Angaben ist der 1. Jänner 2008. In Österreich wurde den Interessensvertretungen eine Frist bis **1. September 2007** für die Einreichung der koordinierten Listen an das ho. Ressort gewährt. Die Europäische Kommission hat die Liste bis spätestens 31. Jänner 2010 zu erstellen.

5. Art. 14 (Zulassungsverfahren für Angaben über die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern)

Unstrittig ist, dass Angaben, die konkrete Auslobungen Kinder betreffend zum Inhalt haben (z.B. „für die positive Entwicklung ihres Kindes“), unter diese Bestimmung fallen. Für diese Angaben ist somit ein Antrag gemäß Art. 15 der Verordnung zu stellen.

In wie weit allgemeine Angaben (z.B. „Kalzium ist gut für die Knochen“) auf Produkten, die sich an Kinder richten, einer Zulassung bedürfen, ist abzuklären. Da die Klärung der Frage nur gemeinschaftsweit erfolgen kann, sind solche allgemeinen Angaben vorerst jedenfalls im Rahmen der Erstellung der Positivliste (siehe Punkt 4) zu melden.

6. Art. 28 Abs. 6 (Übergangsfrist)

Gemäß Art. 13 Abs. 1 lit. b und c der Verordnung sind gesundheitsbezogene Angaben, die die psychischen Funktionen oder Verhaltensfunktionen bzw. die die schlankmachenden oder gewichtskontrollierenden Eigenschaften des Lebensmittels oder die Verringerung des Hungergefühls oder ein verstärktes Sättigungsgefühl oder eine verringerte Energieaufnahme durch den Verzehr des Lebensmittels beschreiben oder darauf verweisen, unter den genannten Voraussetzungen in die sogenannte Positivliste (siehe oben) aufzunehmen. Sie unterliegen jedoch einer speziellen Übergangsregelung in Art. 28 Abs. 6, die für die weitere Verwendung ein eigenes Zulassungsverfahren vorsieht.

Im Hinblick auf das Verfahren zur Erstellung der Positivliste (Art. 13) erscheint dieses Zulassungsverfahren unklar. Nach ho. Ansicht sollte für alle Angaben, die dem Art. 13 unterliegen, die Übergangsfrist des Art. 28 Abs. 5 Anwendung finden, wonach bis zur Annahme der Gemeinschaftsliste die gesundheitsbezogenen Angaben unter der Verantwortung von Lebensmittelunternehmern verwendet werden dürfen, sofern die Angaben den einschlägigen einzelstaatlichen Vorschriften entsprechen. Da allerdings auch hier ein Konsens zwischen den Mitgliedstaaten gefunden werden muss, sind die Diskussionen noch abzuwarten.

Das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend beabsichtigt jedenfalls nach Klärung dieser und anderer Fragen auf Gemeinschaftsebene die Herausgabe weiterer Runderlässe.

Für die Bundesministerin:

Dr. Amire Mahmood

Beilage:

Elektronisch gefertigt